Der in der Kammer nicht zum Vortrag gelangte Theil

des Gesetzentwurfs, einige erläuternde und zusätzliche Bestimmungen zur Armenordnung betreffend,

lautet:

§. 13.

Zu Förderung und besserer Verwirklichung einzelner, bestimmter Zwecke der öffentlichen Armenpflege, insbesondere der folgenden:

Abstellung und Abwehr des Bettelwesens, verbunden mit geeigneten Veranstaltungen zu lohnender, da nöthig zwangsweiser Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen;
Gründung gemeinschaftlicher Armen- oder Arbeitshäuser;
Erziehung und Besserung sittlich verwahrloster Kinder;
Veranstaltungen für gemeinschaftliche Krankenpflege;
Gründung von Sparkassen;
Gewährung von Beihilfen an die Ortsarmenkassen bei einzelnen, ihre Kräfte übersteigenden Unterstützungsfällen oder größern Calamitäten;

können durch den Zusammentritt einer Mehrzahl von Heimathbezirken eines und desselben Amtsbezirks Bezirksarmenvereine gebildet werden.

Ausnahmsweise ist, mit Zustimmung der betreffenden Amtshauptmannschaft, auch der Anschluß von Gemeinden eines benachbarten Amtsbezirks zulässig, wenn innerhalb des letztern kein Bezirksarmenverein besteht oder die örtlichen Verhältnisse das Hinübergreifen des Vereins über die Grenzen des Amtsbezirks hinaus sonst als zweckmäßig und unbedenklich erscheinen lassen.

§. 14.

Die Bildung eines Bezirksarmenvereins beruht an und für sich auf dem freien Entschlusse der zu einem solchen sich vereinigenden Heimathbezirke.

Eine Nöthigung kann jedoch, nach Ermessen der Regierungsbehörde, eintreten:

1) auf den Antrag eines bestehenden oder in der Bildung begriffenen Bezirksarmenvereins, welcher mindestens den in §. 13 an erster Stelle aufgeführten Zweck verfolgt, gegenüber solchen, zum freiwilligen Beitritt nicht geneigten Heimathbezirken, deren Anschluß an erstern zur Abrundung des Bezirks oder überhaupt zu vollständigerer Erreichung des gedachten Vereinszwecks sich nach der örtlichen Lage und den sonstigen Verhältnissen als nothwendig oder besonders wünschenswerth darstellt, jedoch nur rücksichtlich eben dieses Zweckes;
2) gegenüber den bestehenden oder sich bildenden Bezirksarmenvereinen der unter 1 gedachten Kategorie selbst und mit der am Schlusse des Alin. 1 bemerkten Beschränkung zur Aufnahme einzelner, in ihrem Bereiche gelegener Heimathbezirke, bei welchem jene als das mehr oder minder unentbehrliche Mittel sich darstellt, um ihnen die Möglichkeit zu Herstellung einer, dem örtlichen Bedürfnisse entsprechenden Armenpflege, oder auch zu Abhilfe bestimmter, darin sich kund gebender Gebrechen und Uebelstände zu gewähren.

§. 15.

Jeder Bezirksarmenverein bedarf in seinem Bestehen der Genehmigung und der Bestätigung seiner Statuten durch die Regierungsbehörde.

Die Statuten müssen enthalten:

1) die Bezeichnung des örtlichen Umfangs des Vereinsbezirks;
2) die Angabe der speciellen Zwecke, zu deren Erreichung der Verein zusammengetreten ist;
3) die Vorschriften über die Bildung des Vereinsvorstandes und die Bestimmung des Sitzes desselben;
4) die Aufstellung der Grundsätze für die Art und Weise der Aufbringung der Mittel zu Erreichung der Vereinszwecke;
5) die Bestimmungen über das Verfahren zu Herbeiführung giltiger Vereinsbeschlüsse:
   a) über die räumliche Erweiterung des Vereins;
   b) über die Erstreckung der Wirksamkeit des Vereins auf andere, als die in den Statuten ursprünglich bezeichneten Zwecke;
   c) über die Entlassung einzelner Heimathbezirke aus dem Vereinsverbande und über die gänzliche Auflösung des Vereins.

§. 16.

Vereinigungen der zu einem Bezirksarmenvereine gehörigen Heimathbezirke oder auch mehrerer Bezirksarmenvereine unter einander zu dem Zwecke, um sich, zu besserer und erfolgreicherer Handhabung der armenpolizeilichen Fürsorge, die Unterbringung ihrer, der öffentlichen Armenpflege anheimgefallenen Heimathangehörigen an einem andern, als dem eigenen Heimathorte, aber für Rechnung des letztern, in Wohnung, Arbeit und Aufsicht gegenseitig zu erleichtern, sind gestattet und thunlichst zu befördern. Die nähern Bestimmungen darüber sind Gegenstand statutenmäßiger Regulirung oder vertragsmäßiger Feststellung.

Der Aufenthalt der auf Grund einer solchen Vereinigung auswärts untergebrachten Personen an dem Orte, wo denselben Wohnung und Unterkommen ermittelt worden ist, ist in allen, das Heimathverhältniß derselben und ihrer Familienangehörigen betreffenden Beziehungen als ein zufälliger und vorübergehender im Sinne vom §. 10 des Heimathgesetzes vom 26. November 1834 anzusehen, und hinsichtlich seiner heimathrechtlichen Wirkungen eintretenden Falls danach zu beurtheilen.

SLUB
Wir führen Wissen.